

Stadt Braunschweig

Stellungnahme der Verwaltung

		Fachbereich/Referat	Nummer
		0630	10955/15
zur Anfrage Nr. 3461/15 d. Frau/Herrn/Fraktion Fraktion BIBS vom 11.03.2015		Datum 16.03.2015	
		Genehmigung	
Überschrift Illegales faktisches Containerlager auf dem Buchler-Gelände in Thune		Dezernenten Dez. III	
Verteiler Rat	Sitzungstermin 24.03.2015		

Die Anfrage wurde in der Sitzung nicht behandelt und wird mit dieser Stellungnahme schriftlich beantwortet.

Gegenstand: Illegales faktisches Containerlager auf dem Buchler-Gelände in Thune

Auf eine Anfrage der BIBS im Bezirksrat Thune, Wenden, Harxbüttel (3248/14) zum Containerlager auf dem Buchler-Gelände in Thune antwortete die Verwaltung in den Stellungnahmen 10679/14 und 10914/15, dass es sich bei den Containern um Transport- und nicht um Lagercontainer handele. Daraus sei zu folgern, dass die Container dort nicht gelagert, sondern transportiert würden: „Die von Ihnen festgestellten Transporte sind durch den laufenden Betrieb begründet“, hieß es dann in Antwort.

Bei den Containern handelt es sich um klassische Mehrzweckcontainer, die sowohl für den Transport als auch für die Lagerung und die Zwischenlagerung geeignet sind. Festgestellt wurde in der Anfrage aber nicht der Transport (der sich durch Ortsveränderung definiert), sondern eine Lagerung (die sich durch Verbleib am Ort über eine gewisse Zeit definiert), wobei festgehalten wurde, dass sich die Container „nicht nur in den üblichen ‚Doppelreihen‘ stapelten“ sondern dass „schon drei Container übereinander standen“. Auf den dortigen „Verkehrsflächen“ wurden sie eben gerade nicht transportiert, sondern gelagert oder zwischengelagert. Dies vorausgeschickt fragen wir die Verwaltung:

Wie gedenkt die Verwaltung dem virulenten Wildwuchs illegaler Containerlagerung auf dem Buchler-Gelände im Thune zu begegnen?

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen der Abarbeitung des Ratsauftrages zur Bestandsaufnahme der Genehmigungslage auf den Grundstücken des o. a. sogenannten Buchler-Geländes ist u. a. festgestellt worden, dass für die hier angefragte Nutzung als „Containerlagerfläche für Transportcontainer“ keine Baugenehmigung vorliegt. Gegen die Anordnung zur Beseitigung des Containerlagers hat der Betreiber Widerspruch eingelegt. Dieser Widerspruch wurde zunächst ruhend gestellt, da hilfsweise ein Bauantrag zur Legalisierung der Lagerflächen gestellt wurde und über diesen zunächst zu entscheiden ist.

...

Der für die Lagerflächen für Transportcontainer seit dem 26.03.2014 vorliegende Bauantrag befindet sich noch in Bearbeitung, da über die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der beantragten Maßnahmen bekanntermaßen Gerichtsverfahren anhängig sind, deren Ergebnis für die abschließende Bearbeitung auch dieses Bauantrages maßgeblich ist. Diese Entscheidung ist somit abzuwarten.

I. V.

gez.

Leuer

Es gilt das gesprochene Wort